

Anhang 4 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“

der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:

Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen für den Freistaat Bayern sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim

Präambel und Definition

Der Anhang 4 definiert die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrages Bestandteil C zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen, die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages, die Kostenprognose entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Abschlagszahlungen. Der Gesamtausgleichsbetrag errechnet sich aus dem fortgeschriebenen kalkulierten Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket MVV, welcher sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ Bestandteil C des Jahres 2024 ergibt.

§ 1 Berechnungsgrundlage Bestandteil C

- (1) Auf Basis eines Mit- und Ohne-Falls wurde für das Jahr 2024 ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet.
- (2) In der folgenden Tabelle sind die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket dargestellt:

Berechnung Mit- und Ohne-Fall Bestandteil C (Kreisfreie Stadt Rosenheim)				
Gruppe	Anzahl	Ohne-Fall brutto		Mit-Fall brutto
		Kosten p.a.	Anteil Bartarif	Kosten p.a.
Kostenfreie Innerorts Rosenheim	1.050	397,09 €	10,00 €	365,00 €
Kostenfreie Gesamtgebiet Rosenheim	210	447,58 €	10,00 €	365,00 €
Kostenfreie im SPNV	140	549,00 €	10,00 €	365,00 €
Selbstzahler ganzjährig	786	290,29 €	- €	365,00 €
Selbstzahler teiljährig	472	240,84 €	50,00 €	365,00 €
Nutzer Bartarif	314	130,00 €	80,00 €	365,00 €
Zusätzliche entgangene Einnahmen im Bartarif	2.972	18,92 €	- €	- €
Gesamtsumme	2.972	1.026.696,09 €	62.720,00 €	1.084.780,00 €
Ausgleichsbedarf 2024 brutto			-	58.083,91 €
Ausgleichsbedarf 2024 netto			-	54.284,03 €
Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket 2024 netto			-	18,27 €

(3) Variablen und Definitionen

- Ohne-Fall: die Gesamtsumme beträgt im Jahr 2024 1.026.696,09 Euro
- Mit-Fall: beträgt im Jahr 2024 1.084.780,00 Euro
- Ausgleichsbedarf brutto: ergibt sich aus der Subtraktion des Mit-Falls vom Ohne-Fall
- Ausgleichsbedarf netto: ergibt sich aus Ausgleichsbedarf brutto dividiert durch 1,07
- Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket netto: ergibt sich aus dem Ausgleichsbedarf netto dividiert durch die an Summe 365-Euro-Tickets gerundet auf zwei Stellen
- Tarifsteigerungs-Wert MVV: entspricht der durchschnittlichen Tarifierhöhung im MVV-Gemeinschaftstarif innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres. Beispiel: im Abrechnungsjahr 2021 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des MVV-Gemeinschaftstarifes von 3,7 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungs-Wert von 1,037.
- Tarifsteigerungs-Wert DLT: entspricht der durchschnittlichen Tarifierhöhung des Deutschlandtickets innerhalb des vorangegangenen Abrechnungsjahres. Beispiel mit theoretischen Werten: im Abrechnungsjahr 2024 erfolgte eine durchschnittliche Anpassung des Deutschlandtickets von 5,0 Prozent, hieraus ergibt sich ein Tarifsteigerungs-Wert von 1,05.
- Initialjahr C: entspricht dem Jahr, in dem erstmalig ein positiver Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet wird.
- Eröffnungsjahr C: ist das auf das Initialjahr C folgende Jahr

(4) Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung des Ohne-Falls sowie des Ausgleichsbedarf eines Jahres, bis erstmalig ein positiver Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet wird. Die Fortschreibung des Ohne-Falls erfolgt folgendermaßen:

- Der Ohne-Fall des Folgejahres errechnet sich aus dem Tarifsteigerungs-Wert MVV multipliziert mit 0,927 addiert mit dem Tarifsteigerungs-Wert DLT multipliziert mit 0,073 anschließend multipliziert mit der Gesamtsumme des Ohne-Falls des Vorjahres. Der Wert von 0,927 ergibt sich aus dem Anteil des MVV-Tarifs des

Ohne-Falles, der Wert von 0,073 ergibt sich aus dem Anteil des Deutschlandtickets des Ohne-Falles.

- Der Mit-Fall wird nicht fortgeschrieben, da der Preis des 365-Euro-Tickets mit 365,00 Euro festgelegt ist.

(5) Sobald erstmalig ein positiver Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket berechnet wurde, erfolgt die Fortschreibung entsprechend § 2 und es erfolgt keine weitere Fortschreibung nach § 1.

(6) Erstmalig ergibt sich für das Jahre 2025 ein positiver kalkulierter Ausgleichsbetrag. In der folgenden Tabelle sind die Werte für 2024 und 2025 dargestellt:

Jahr	Ohne-Fall brutto	Mit-Fall brutto	Ausgleichsbedarf netto
2024	1.026.696,09 €	1.084.780,00 €	- 54.284,03 €
2025	1.087.097,81 €	1.084.780,00 €	2.166,18 €

§ 2 Berechnung Mindererlöse eines Abrechnungsjahres Bestandteil C

(1) Für das Jahr 2024 besteht kein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket.

(2) Mit dem Eröffnungsjahr C erfolgt die Fortschreibung des Ausgleichsbedarfes je 365-Euro-Ticket. In die Berechnung zur Fortschreibung des Ausgleichsbedarfes der 365-Euro-Tickets MVV fließen der Mindererlösanteil, fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets, der Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent), der Tarifsteigerungswert MVV und der Tarifsteigerungswert DLT ein, woraus sich ein Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr ergibt.

(3) Die weiteren Variablen sind folgendermaßen definiert:

- Mindererlösanteil: der Mindererlösanteil des Abrechnungsjahres errechnet sich aus dem Tarifsteigerungswert MVV multipliziert mit 0,927 addiert mit dem Tarifsteigerungswert DLT multipliziert mit 0,073 anschließend multipliziert dem Mindererlösanteil des Vorjahres.
- Fehlende Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets: Da der Preis des 365-Euro-Tickets nicht angepasst wird, wird die fehlende Tarifsteigerung als Mindererlös ausgeglichen. Der Mindererlös errechnet sich wie folgt: der kumulierte Tarifsteigerungswert

Wert MVV ab dem Eröffnungsjahr C multipliziert mit 0,927 addiert mit dem kumulierten Tarifsteigerungs-Wert DLT ab dem Eröffnungsjahr C multipliziert mit 0,073 anschließend multipliziert mit dem Netto-Wert des 365-Euro-Tickets, zuletzt wird der Netto-Wertes des 365-Euro-Tickets abgezogen.

- Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung (pauschal 2,60 Prozent): entspricht der Addition aus Mindererlösanteil und dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets des jeweiligen Jahres jeweils multipliziert mit 2,60 Prozent.
- Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket und Abrechnungsjahr: entspricht der Addition aus Mindererlösanteil, dem Wert der fehlenden Steigerung des Preises des 365-Euro-Tickets und dem Ausgleich der fehlenden SGB IX Zahlung des jeweiligen Jahres.

- Abrechnungsjahre sind folgendermaßen definiert:

Basiszeitraum: 01. 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Abrechnungsjahr 1: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020

Abrechnungsjahr 2: 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abrechnungsjahr 3: 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Abrechnungsjahr 4: 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Abrechnungsjahr 5: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Abrechnungsjahr 6: 01. Januar 2025 bis 31. Juli 2025

- Hinweis: In Berechnungen wird nur gerundet, wenn darauf hingewiesen wurde. Hier dargestellte Werte können gerundet sein

(4) Der Gesamtbetrag an Mindererlösen (Bestandteil C) eines Abrechnungsjahres wird ab dem Initialjahr in der Schlussrechnung abgerechnet und ergibt sich folgendermaßen:

- Der Gesamtbetrag entspricht der Anzahl an 365-Euro-Tickets des Abrechnungsjahres multipliziert 2,00 Prozent (Anteil 365-Euro-Tickets Bestandteil C, vgl. § 4 Abs. 2 Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“) multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket.
- Ein 365-Euro-Ticket kann sich aus zehn Zahlmonaten zusammensetzen. 365-Euro-Tickets werden auch anteilig gerechnet.
- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.

- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 3 Maximaler Ausgleichsbetrag Bestandteil C

- (1) Der maximale Ausgleichsbetrag beträgt im Abrechnungsjahr 2024 0,0 Mio. Euro.
- (2) Ein maximaler Ausgleichsbetrag fällt erstmals im Initialjahr C an und errechnet sich wie folgt.
 - Die Schülerzahlen sowie Schüler-Potential werden entsprechend Finanzierungsrichtlinie § 4 (2) auf Basis 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.
 - Der maximaler Ausgleichsbetrag Initialjahr C ergibt sich aus dem Ausgleichsbedarf netto Initialjahr C multipliziert mit 1,026 multipliziert mit dem Schüler-Potential des Initialjahres dividiert durch das Schülerpotential des Vorjahres multipliziert mit 1,30.
 - Der Maximale Ausgleichsbetrag im Initialjahr C im Jahr 2025 ergibt sich folgendermaßen: 2.166,18 Euro multipliziert mit 1,026 multipliziert mit 8.719 dividiert durch 8.580 multipliziert mit 1,30. Der Betrag liegt kaufmännisch auf volle Euro gerundet kalkulatorisch bei 2.936,00 Euro. Da das Abrechnungsjahr 2025 aus sieben Monaten besteht, beträgt der maximale Ausgleichsbetrag 1.713,00 Euro im Abrechnungsjahr 2025.
- (3) Die Fortschreibung des maximalen Ausgleichsbetrages ab dem Eröffnungsjahr C erfolgt auf Basis der Entwicklung der Schülerzahlen sowie der Entwicklung des Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket. Dabei wird wie folgt vorgegangen.
 - Die Schülerzahlen sowie Schüler-Potential werden entsprechend Finanzierungsrichtlinie § 4 (2) auf Basis 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.
 - Der neue maximale Ausgleichsbetrag ergibt sich folgendermaßen: Maximaler Ausgleichsbetrag des Abrechnungsjahres entspricht dem maximalen Ausgleichsbetrag des Vorjahres multipliziert mit dem Schüler-Potential des Abrechnungsjahres dividiert durch das Schülerpotential des Vorjahres multipliziert mit dem Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Abrechnungsjahres dividiert durch den Ausgleichsbedarf je 365-Euro-Ticket des Vorjahres.
 - Die Berechnung des maximalen Ausgleichsbetrages erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.

- Für Teiljahre folgt eine anteilige Berechnung.
- Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 4 Kostenprognose Bestandteil C

- (1) Die Kostenprognose beträgt im Abrechnungsjahr 2024 0,00 Euro und im Abrechnungsjahr 2025 1.456,00 Euro.
- (2) Die Fortschreibung der Kostenprognose erfolgt folgendermaßen:
 - Die Kostenprognose für ein Abrechnungsjahr beträgt 85,0 Prozent des Maximalen Ausgleichsbetrages des Abrechnungsjahres.
 - Die Berechnung der Kostenprognose erfolgt zu Beginn eines Abrechnungsjahres und wird den Verbundpartnern übermittelt.
 - Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 5 Abschlagszahlungen Bestandteil C

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Monatsanteil der Kostenprognose des Abrechnungsjahres zu 85 Prozent angerechnet. Beispiel: Besteht das Abrechnungsjahr aus zwölf Monaten wird je Monat ein Zwölftel der Kostenprognose angerechnet; besteht ein Abrechnungsjahr aus sieben Monaten, wird je Monat ein Siebtel der Kostenprognose angerechnet.